

Tierärztliche Vereinigung  
für **Tierschutz** e.V.



## **Merkblatt Nr. 113**

### **Hunde- und Katzenimporte aus EU- Mitgliedstaaten und Drittländern**

**TVT**

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis Nr. 2 (Hunde und Katzen)

*Im folgenden Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind im gesamten Text ausdrücklich mitgemeint.*

## **Inhaltsverzeichnis:**

1.	Einleitung.....	3
2.	Fachliche Voraussetzungen für das Verbringen/den Eingang von Hunden und Katzen nach Deutschland.....	6
2.1.	Tierschutzrechtliche Bestimmungen.....	6
2.1.1.	Erlaubnispflicht.....	6
a)	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz .....	6
b)	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz .....	7
2.1.3.	Transport.....	9
a)	Grundsätzliche Hinweise.....	10
b)	Transportfähigkeit (Anhang I, Kap. I, Nr. 2).....	10
c)	Transportmittel und Transportpraxis (Anhang I, Kap. II und III).....	11
d)	Umgang mit Tieren (Anhang I, Kap. III, Nr. 1.12) .....	11
e)	Erforderliche Dokumente (Kap. II und III; Art. 4, 6, 7,10,11).....	11
f)	Informationsaustausch (Art. 24).....	12
2.2.	Tierseuchenrechtliche Bestimmungen.....	12
2.2.1.	Verbringung/Eingang zu nicht kommerziellen Zwecken .....	13
a)	Verbringung zu nicht kommerziellen Zwecken .....	13
b)	Eingang zu nicht kommerziellen Zwecken aus gelisteten Drittländern .....	14
c)	Eingang zu nicht kommerziellen Zwecken aus nicht gelisteten Drittländern	15
2.2.2.	Verbringung/Eingang zu kommerziellen Zwecken .....	16
a)	Verbringung innerhalb der EU zu kommerziellen Zwecken.....	16
b)	Eingang zu kommerziellen Zwecken aus einem Drittland .....	17
2.2.3.	Registrierung und Zulassung von Einrichtungen.....	17
3.	Gefahren durch sogenannte Reisekrankheiten bei Hunden und Katzen .....	18
3.1.	Hunde .....	19
3.2.	Katzen.....	21
3.3.	Weitere Infektionskrankheiten/Zoonosen bei Hunden und Katzen.....	21
4.	Überblick über Problembereiche von Hunde- und Katzenimporten.....	22
5.	Weiterführende Literatur (chronologisch sortiert) .....	23
	Anhang - Transportliste .....	27

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, Oktober 2023, TVT- Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

## Hunde- und Katzenimporte aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Hunde und Katzen)

Stand: Oktober 2023

### 1. Einleitung

Im Jahr 2013 wurde im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) eine Erlaubnispflicht eingeführt, um gemäß § 11 (1) Ziff. 5 TierSchG „Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland zu verbringen oder einzuführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu vermitteln.“

Die Situation von Straßentieren in ihren Ursprungsländern stellt sich unterschiedlich dar. In einigen Ländern werden sie von der Bevölkerung akzeptiert und versorgt oder zumindest geduldet, in anderen werden sie als lästig oder als Bedrohung angesehen. Leider werden in verschiedenen Ländern vor allem Straßenhunde eingefangen und direkt oder nach einer gewissen Frist getötet oder zeitlebens in Auffangstationen oder staatlichen „Tierheimen“ untergebracht. Die Haltung erfolgt häufig unter tierschutzwidrigen oder tierquälerischen Bedingungen. Vor allem in Bezug auf EU-Mitgliedsstaaten ist es nicht hinnehmbar und durchaus skandalös, dass diese Praktiken bis heute so durchgeführt werden. Dies widerspricht den europäischen Werten, da Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) den Tierschutz benennt. Es wird expliziert ausgeführt, dass *„... die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen ...“* Bezugnehmend auf Straßenhunde bedarf es somit langfristiger und nachhaltiger tierschutzgerechter Lösungen und behördlicher Tierschutz-Regelungen, die vor Ort von Tierschutzorganisationen, Tierärzten und der Bevölkerung umzusetzen sind. Hierfür ist es aber auch wichtig, politische Entscheider für das Thema zu sensibilisieren, um nachhaltige tierschutzgerechte Methoden wie „Einfangen-Kastrieren-Wiederafreilassen“ (Trap-Neuter-Release) gesetzlich zu erlauben (z. B. in Rumänien aktuell verboten) bzw. praktisch umsetzbar zu machen. Auch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden inkl. entsprechender Kontrollen, die Aufklärung der Bevölkerung zum Umgang mit Hunden und Katzen und eine entsprechende Jugendbildung sind wichtige Eckpfeiler für eine langfristige Verbesserung der Situation von Straßentieren. Hier wäre es auch wünschenswert, dass sich die europäische Tierärzteschaft geschlossen für die Verbesserung der Situation der Straßentiere einsetzt. Viele deutsche Tierschutzorganisationen arbeiten in Form von Patenschaften mit (außer-) europäischen Tierheimen zusammen und unterstützen diese mit Sach- und Geldspenden (z. B. auch zur Unterstützung von Kastrationsaktionen). Sowohl Tierschutzorganisationen als auch einzelne Tierschützer engagieren sich aber auch in hohem Maße für die „Rettung von Straßenhunden“ aus europäischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Es steht außer Frage, dass von verantwortungsvoll agierenden

Organisationen und Tierschützern eine hervorragende Arbeit geleistet wird - dies betrifft eine Verbesserung der Situation der Straßenhunde vor Ort, sowie eine Verbesserung der Situation von Einzeltieren. Nachfolgend sollen vor allem kritische und tierschutzrelevante Problembereiche benannt werden, die leider auch im Zusammenhang mit Hunde- und Katzenimporten stehen (siehe auch kurze Zusammenfassung unter Ziff. 4).

Beim Transport in andere Länder werden die Tiere in der Regel mit Kleintransportern über lange Fahrstrecken ins Zielland -hier Deutschland- gebracht und entweder direkt oder über Tierheime bzw. sog. Pflegestellen vermittelt. In touristisch stark frequentierten Regionen (z. B. Spanien, Griechenland, Türkei) erfolgt der Transport der Hunde auch über lokale Flughäfen, häufig durch „Flugpatenschaften“. Es handelt sich hierbei um Touristen, die ihren Rückflug antreten und sich an den Flughäfen bereit erklären, einen oder auch mehrere Hunde für die jeweilige Tierschutzorganisation mitzunehmen. In Deutschland angekommen, werden die Tiere von hiesigen Tierschützern am Flughafen abgeholt und auf Endstellen, Pflegestellen oder Tierheime verteilt. Da die Touristen nicht die tatsächlichen Tierhalter sind, müssen insbesondere die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen eines gewerblichen Transportes eingehalten werden. Dies erfolgt in der Regel jedoch nicht.

Für die Vermittlung von Hunden an neue Besitzer werden überwiegend im Internet (Homepage, Social-Media-Plattformen) Bilder des Tieres mit dem Hinweis eingestellt, wo sich der Hund befindet (im Herkunftsland oder bereits in Deutschland) und wo/wann eine Abholung möglich ist. Bei einer „Bestellung“ des Hundes im Internet erfolgt die Entladung und Übergabe der Tiere an die neuen Tierhalter meist entlang der Fahrtroute an bestimmten Treffpunkten (z. B. Autobahnraststätten), so dass die verladenen Tiere sehr langen Transportzeiten ausgesetzt sind. Darüber hinaus haben weder die Tiere noch die neuen Besitzer die Möglichkeit, sich mit der Situation vertraut zu machen bzw. sich zuvor kennenzulernen. Öffentliche Meldungen zu entlaufenen Hunden, die an das Zusammenleben mit Menschen nicht gewöhnt sind und sich nicht oder nur mit erheblichem Aufwand einfangen lassen, sind bekannt – dass hier eine erhebliche Tierschutzrelevanz vorliegt, wird jedoch nicht kommuniziert.

Die Möglichkeit, z. B. im Rahmen einer eigenen Urlaubsreise, die (außer-) europäischen Tierheime vor Ort zu besuchen und sich in Ruhe für einen Hund zu entscheiden, um diesen unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen im eigenen Fahrzeug nach Deutschland zu bringen, wird nur selten genutzt.

Bei importierten Hunden aus dem südlichen und östlichen Ausland handelt es sich in erster Linie um kleine bis mittelgroße Mischlinge. Sie erfreuen sich bei den neuen Hundehaltern meist großer Beliebtheit, zeigen in der Regel ein unproblematisches Sozialverhalten mit Artgenossen und vermitteln den neuen Haltern das Gefühl, mit der Aufnahme des Hundes etwas Gutes getan zu haben. Es gibt jedoch auch zahlreiche importierte Hunde, die aufgrund fehlender bzw. unzureichender Sozialisation mit Menschen und/oder fehlender bzw. unzureichender Habituation erheblich leiden, so dass eine anhaltende Tierschutzrelevanz gegeben ist. Die Tiere sind hinsichtlich ihres Anpassungsvermögens dauerhaft überfordert und sie zeigen beispielsweise ein z. T. hochgradig unsicheres Angst- und Meideverhalten. Dauerstress in Verbindung mit

einem geschwächten Immunsystem begünstigt das Auftreten von Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten. Zudem können über importierte Tiere Infektionskrankheiten, die bisher nicht oder selten in Deutschland aufgetreten sind, weiterverbreitet werden (siehe Ziff. 3.1). Die Prävalenz mit mindestens einer sogenannten Reisekrankheit infiziert zu sein, liegt Studien zufolge bei nach Deutschland transportierten Hunden bei bis zu 43 % (*Schäfer et al., 2019, Menn et al., 2010*), bei nach Deutschland transportierten Katzen bei 30% (*Schäfer et al., 2021*).

Für die Vermittlung der importierten Hunde an private Hundehalter wird von den Tierschützern/Tierschutzvereinen eine „Schutzgebühr“ (ab ca. 350,- €) erhoben und es werden Pflege- oder Schutzverträge abgeschlossen. Ob die in Deutschland für den Hund erhaltene Schutzgebühr auch für eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, für Kastrationsprojekte und die Kennzeichnung freilebender Hunde sowie für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit örtlichen Tierschutzvereinen und Tierärzten zur Verbesserung der Tierschutzsituation vor Ort investiert wird, ist meist nicht transparent nachvollziehbar.

Es ist zu befürchten, dass die zahlreichen, z. T. erheblich rechtswidrigen, Hundetransporte nach Deutschland die Bereitschaft mindern, dass Tierschutzprobleme durch Behörden und Tierschutzorganisationen vor Ort nachhaltig und verantwortungsvoll gelöst werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob für selbständig agierende, freilebende Straßenhunde mit einer eingeschränkten/fehlenden Sozialisation und Habituation eine tierschutzgerechte Haltung in westlichen Industrieländern umgesetzt werden kann. Für diese Hunde erfüllt sich das „schöne neue Leben in Deutschland“ nicht und überforderte Tierhalter trennen sich wieder von ihrem ehemaligen Liebling. Bei einer Umfrage unter Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes, die die Herkunft im Verhalten problematischer Tierheimhunde thematisierte, gaben die Vereine an, dass 21 % dieser Hunde ursprünglich aus dem Ausland stammten, bei weiteren 25% war die Herkunft unbekannt (*Wirosaf et al., 2022*). Im Jahr 2020 wurden rund 100.000 Hunde gewerblich nach Deutschland transportiert. Von einer deutlich höheren Dunkelziffer ist auszugehen, weil private oder als privat getarnte Transporte nicht über das TRACES Datenbanksystem (TRAdE Control and Expert System) zu melden sind (*Graf/Kuhne, 2023*). Die sehr hohe Anzahl an Hunden, die regelmäßig nach Deutschland transportiert wird, lässt vermuten, dass auch ein kommerzieller Hundehandel unter dem Deckmantel des Tierschutzes entstanden ist. Daher ist es wichtig, sich bei Interesse an einem Hund aus dem Auslandstierschutz an seriöse Tierschutzvereine zu wenden, deren Hauptziel es ist, tierschutzrechtliche Verbesserungen und langfristige Hilfen vor Ort im Herkunftsland für die Tiere zu erreichen und deren Fokus nicht allein auf dem Import von Tieren liegt. Sollen Hunde nach Deutschland vermittelt werden, ist zunächst eine gewissenhafte Auswahl der Tiere vor Ort zu treffen, und sie sind auf den langen Transport in Käfigen vorzubereiten. Die Transporte sind möglichst schonend für die Tiere und unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durchführen. Es sollte keine Übergabe von Tieren an Autobahnraststätten/Parkplätzen erfolgen und zukünftige Tierhalter sind, insbesondere auch bei auftretenden Problemen, kompetent zu beraten und fachlich zu unterstützen.

Neben den „klassischen Straßenhunden“ werden auch Rassehunde importiert. Auf sogenannten Vermehrerstationen werden Hunde gefragter Züchtungen produziert. Sowohl Elterntiere als auch Welpen leiden erheblich unter schlechten Haltungsbedingungen, fehlender Sozialisation und Habituation und mangelhafter bzw. fehlender tiermedizinischer Versorgung. Nicht selten befinden sich unter den Rassetieren auch solche mit verschiedenen Qualzuchtmerkmalen; ein lebenslanges Leiden der Tiere durch diese Zuchtdefekte wird billigend in Kauf genommen. Ein weiteres Problem stellen Rassen mit besonderen Anforderungen, z. B. Herdenschutzhunde, dar. Diese Tiere eignen sich nicht als „kuschelige Familienhunde“, werden aber – gerne als Statussymbol – nach Deutschland gebracht. Grundsätzlich ist die hohe Anzahl an importierten Welpen und Junghunden erschreckend – offensichtlich ist insbesondere im Bereich der Rassehunde ein Markt entstanden, der regelmäßig aus dem europäischen Ausland von kriminell agierenden Vermehrern in oft bandenartigen Strukturen bedient wird.

Abschließend ist festzuhalten, dass auch immer mehr Katzen nach Deutschland verbracht und vermittelt werden. Die für Straßen- und Rassehunde dargestellte Problematik lässt sich daher auf Katzen übertragen. Da in Deutschland auch Populationen freilebender Katzen existieren, ist ihr Transport aus dem Ausland nochmal kritischer zu hinterfragen, als bei Hunden.

**Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die komplexen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zum Transport von Hunden und Katzen nach Deutschland geben (Ziff. 2), informiert über die wichtigsten sogenannten Reisekrankheiten (Ziff. 3) und geht unter Ziff. 4 zusammenfassend auf Problembereiche von Hunde- und Katzenimporten ein.**

## **2. Fachliche Voraussetzungen für das Verbringen/den Eingang von Hunden und Katzen nach Deutschland**

### **2.1. Tierschutzrechtliche Bestimmungen**

#### **2.1.1. Erlaubnispflicht**

##### **a) § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz**

„Wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde“ (= das nach Wohn- bzw. Vereinssitz örtlich zuständige Veterinäramt).

Gemäß den Ausführungen des BMEL (2016) gilt der Erlaubnisvorbehalt auch für natürliche und juristische Personen mit Sitz ausschließlich im EU-Ausland.

Sowohl Gerichtsurteile als auch Erlasse verschiedener Bundesländer beschäftigen sich mit dem Thema „Pflegestellen“.

Gemäß Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 26.06.2017 (7A 11070/16.OVG) ist die Unterbringung von Tieren in Pflegestellen als Teil der Vermittlungstätigkeit anzusehen. Das OVG bestätigte ein Urteil des VG Mainz vom 12.05.2016 (1K 491/15.MZ), wonach eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG Nebenbestimmungen zu Pflegestellen enthalten darf (z. B. Vorgaben zur Benennung von Pflegestellen, Aktualisierung der Angaben, Begrenzung der Tierzahl sowie vorherige amtstierärztliche Kontrollen). Die Beifügung einer Nebenbestimmung verfolgt das Ziel, das in § 11 Abs. 2 i.V.m. § 2 TierSchG vorgegebene Schutzniveau durch genauere Regelungen auszufüllen und zu konkretisieren und auf diese Weise einen wirksamen Tierschutz zu erreichen.

Daher sollten grundsätzlich alle Pflegestellen vor ihrer Inbetriebnahme (amtlich) überprüft werden und als Anlage mit vollständiger Anschrift und unter Benennung des zuständigen Veterinäramtes im Erlaubnisbescheid nach § 11 Nr. 5 TierSchG aufgeführt sein. Seitens der Erlaubnisinhaber ist diese Anlage der Pflegestellen stets aktuell zu halten und der Erlaubnisbehörde, z. B. in Form einer Excel-Tabelle, zu übersenden. Der vermittelnde Verein trägt die Verantwortung für eine sachkundige und tierschutzgerechte Unterbringung der Tiere. Eine transparente Zusammenarbeit mit der zuständigen Erlaubnisbehörde ist aufgrund der zahlreichen und bundesweit agierenden Pflegestellen unabdingbar. Ob es sich tatsächlich um „Pflegestellen“, oder eher um (erlaubnispflichtige) „Vermittlungsstellen“ handelt, ist rechtlich derzeit noch unklar.

Im Rahmen eines rechtmäßigen Transportes von Hunden und Katzen wird auf Ziffer 2.1.3. verwiesen.

### **b) § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz**

„Wer Tiere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung hält, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde“ (das für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständige Veterinäramt).

Im Rahmen einer Erlaubniserteilung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG für ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung ist es zielführend, die angegliederten Pflegestellen im Erlaubnisbescheid als Anlage aufzuführen (siehe auch Ausführungen unter Buchstabe a).

Für die Aufnahme und Haltung der aufgenommenen Hunde und/oder Katzen in Tierheimen bzw. Pflegestellen sollten nachfolgende - beispielhaft aufgeführte - fachliche und zu begründende Auflagen umgesetzt werden.

1. Jegliche Änderungen (z. B. Anschrift und Ausstattung der Betriebsstätte, Umfang der Tätigkeit, Wechsel der verantwortlichen Person) ist der Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch die Pflegestellen betreffend

2. Es sind nur Tiere zu verbringen bzw. zu importieren, die aus in der Erlaubnis aufgeführten Herkunftsland/-ländern und namentlich benannten Kontakttierheimen/-tierschutzvereinen stammen
3. Es sind nur grundimmunisierte Hunde/Katzen aufzunehmen (s. Vorgaben der aktuellen Leitlinien zur Impfung von Kleintieren der Stiko Vet<sup>1</sup>).

Aus tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Sicht wird für Hunde und Katzen aus dem außer- und innereuropäischen Ausland folgender Impfschutz empfohlen:

- Hunde: Impfung gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose, Hepatitis contagiosa canis und Zwingerhustenkomplex
  - Katzen: Impfung gegen Felines Calici- und Herpesvirus („Katzenschnupfenkomplex“), Panleukopenie („Katzenseuche“)
  - Tollwutimpfung verpflichtend für Hunde und Katzen (siehe tierseuchenrechtliche Bestimmungen Ziffer 2.2.)
4. Es dürfen max. ...\* Hunde/Katzen pro Jahr im Rahmen der erteilten Erlaubnis eingeführt bzw. verbracht werden. (\*Anmerkung: die Angabe der maximalen Anzahl an Tieren ergibt sich u. a. aus dem Antragsformular, der sachkundigen Personenanzahl zur Betreuung der Tiere (§ 11b Abs.1 Nr. 3 TierSchG) sowie den überprüften Räumlichkeiten)
  5. Ein Beladen, Umladen und/oder Entladen der Tiere auf Raststätten oder Parkplätzen ist nicht zulässig.
  6. Spätestens drei Werktage vor Transportbeginn ist eine Transportliste nach beiliegendem Muster (siehe Anhang: Transportliste) an die Behörde zu übersenden
  7. Für die zu vermittelnden Hunde/Katzen ist ein mit fortlaufender Seitenzahl versehenes Tierbestandsbuch zu führen, in welchem mindestens folgende Angaben zu dokumentieren sind:
    - a. Herkunft des Tieres (Tierheim/Tierschutzorganisation mit Anschrift)
    - b. Datum der Aufnahme (Adresse der Pflegestelle)
    - c. Kennzeichen (Name, Rasse, Alter, Geschlecht) und Kennzeichnung des Tieres (Transponder-Nummer), ggf. besondere Merkmale
    - d. Bezug zu der den Transport begleitenden Bescheinigung (Kopie oder INTRA-Nummer der TRACES-Bescheinigung)
    - e. Tierärztliche Diagnosen, Behandlungen und Medikationen
    - f. Verhaltensauffälligkeiten, verhaltenstherapeutische Maßnahmen
    - g. Datum der Abgabe und Adresse des neuen Tierhalters/der Pflegestelle

---

<sup>1</sup> <https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/> (abgerufen am 10.10.2023)



Die Eintragungen in das Tierbestandsbuch sind unverzüglich vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind, gerechnet ab dem Beginn des Jahres an dem sie erfolgen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Das vor Ort zuständige Veterinäramt darf eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG nur dann erteilen, wenn folgende Voraussetzungen seitens des Antragstellers vorliegen:

- **Sachkunde** (schriftlicher Sachkundenachweis)
- **Zuverlässigkeit** (Vorlage eines Führungszeugnisses)
- **Räume und Einrichtungen**, die eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung des Tieres ermöglichen

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Veterinärbehörde untersagt die weitere Vermittlung und/oder Aufnahme von Tieren, wenn keine Erlaubnis für die Tätigkeit vorliegt (§ 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG).

Tierheime, Pflegestellen und Vermittlungstätigkeit unterliegen der Aufsicht des zuständigen Veterinäramtes, d. h. sie werden in regelmäßigen Abständen routinemäßig durch diese überprüft (siehe § 16 Abs. 1 TierSchG). Der Betreiber eines Tierheimes bzw. einer Pflegestelle hat die Überprüfung zu den üblichen Geschäftszeiten zu dulden und die überwachenden Personen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Neben der Überprüfung der Räumlichkeiten können geschäftliche Unterlagen eingesehen, Tiere untersucht, Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben entnommen, sowie Verhaltensbeobachtungen an Hunden bzw. Katzen auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchgeführt werden (§ 16 Abs. 3 TierSchG).

### 2.1.3. Transport

Der Transport von Hunden und Katzen ist – auch im Hinblick auf ihre Transportfähigkeit - sorgfältig vorzubereiten und gemäß den rechtlichen Bestimmungen tierschutzgerecht durchzuführen. Es ist insbesondere zu bedenken, dass ein langanhaltender Transport in Boxen bzw. Käfigen für ehemalige Straßentiere aufgrund von Angst und Unsicherheit den Tatbestand erheblicher Leiden erfüllen kann. Aus diesem Grund ist sowohl die Auswahl und Vorbereitung der Tiere für den Transport als auch der Transport selbst (ausreichend große Boxen mit Sichtschutz zu Nachbartieren, ausreichende Lüftung, Wasserversorgung, Mitführen von Notfallplänen) von großer tierschutzrechtlicher Bedeutung. Jede Box muss vom Fahrer bzw. der Begleitperson jederzeit einsehbar und frei zugänglich sein.

Beim Transport von Hunden bzw. Katzen auf dem Luftweg werden die Tiere nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der **International Air Transport Association (IATA)** für Lebewelttransporte in Transportbehältern befördert.

Seit dem 05.01.2007 sind beim Transport von Hunden und Katzen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung der EU) zu beachten. Dies gilt auch für Straßentransporte, die von privaten

Tierschutzorganisationen organisiert bzw. beauftragt und durchgeführt werden, um Hunde zu vermitteln (siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 03.12.2015 – C-301/14<sup>2</sup>).

**Es sind insbesondere nachfolgende rechtliche Regelungen beim Transport von Hunden/Katzen in Straßenfahrzeugen zu beachten** – aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fundstellen in der Verordnung (VO (EG) Nr. 1/2005) jeweils mit aufgeführt (in Klammern).

### a) Grundsätzliche Hinweise

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind (siehe unter b)) und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (Anhang I, Kap. I, Nr. 1).
2. Hunde und Katzen müssen mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle acht Stunden getränkt werden (Anhang I, Kap. V, Nr. 2.2). Anmerkung: Welpen sollten deutlich häufiger mit Futter und Wasser versorgt werden (Wasser mind. alle vier Stunden, Fütterung mind. 3x täglich).
3. Schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen und sonstige Pflegebedürfnisse sind mitzuführen und zu befolgen (Anhang I, Kap. II, Nr. 1.3).
4. Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle (Anhang I, Kap. 1, Nr. 5).

### b) Transportfähigkeit (Anhang I, Kap. I, Nr. 2)

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen (Auszug):

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90% oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet → **Hinweis: gemäß den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen müssen Hunde- und**

---

2

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=03.12.2015&Aktenzeichen=C-301%2F14> (abgerufen am 10.10.2023)

**Katzenwelpen mind. 15 Wochen alt sein, um nach Deutschland verbracht zu werden** (s. Ausführungen unter Ziff. 2.2)

Für definierte Ausnahmefälle siehe Anhang I, Kap. I, Nr. 3.

Für weitere Informationen zur Altersbestimmung siehe auch TVT-Merkblatt Nr. 193 (Methoden zur Altersbestimmung von Welpen und Junghunden).

**c) Transportmittel und Transportpraxis (Anhang I, Kap. II und III)**

Bezüglich der zahlreichen Vorschriften zu Transportmitteln und Transportpraxis wird auf Anhang I, Kap. II und III der VO (EG) 1/2005 verwiesen. Es ist u.a. wichtig zu beachten, dass Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, eine deutlich lesbare und sichtbare Beschriftung haben, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind. Dies gilt nicht für die Beförderung von Tieren in Transportbehältern; hier ist eine deutliche Beschilderung und Kennzeichnung an der Oberkante des Behälters erforderlich. Sollte diese fehlen, ist die Beschriftung des Fahrzeuges Pflicht. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern sind in Kap. II Nr. 5 der VO (EG) 1/2005 geregelt.

Mindestabmessungen der Behältnisse bei nationalen Transporten sind in der Tierschutztransport-Verordnung (TierSchTrV) unter Anlage 1 Ziff. 4 zu finden. Diese Mindestabmessungen können auch als Orientierung für Behältnisse zur internationalen Beförderung von Hunden und Katzen herangezogen werden. Vollzugshinweise zu den genannten Transportverordnungen sind im „Handbuch Tiertransporte“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zusammengestellt<sup>3</sup>.

**d) Umgang mit Tieren (Anhang I, Kap. III, Nr. 1.12)**

Da Hunde und Katzen zu unterschiedlichen Arten gehören, muss mit ihnen gemäß Verordnungstext getrennt umgegangen und sie müssen getrennt transportiert werden. Dies gilt auch für:

1. Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied (Ausnahme z. B. für weibliche Tiere, die nicht entwöhnte Junge mitführen)
2. geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere
3. rivalisierende Tiere

Anmerkung: aus tierschutzfachlicher Sicht sollte der „getrennte Umgang und Transport“ stets in getrennten Fahrzeugen erfolgen.

**e) Erforderliche Dokumente (Kap. II und III; Art. 4, 6, 7,10,11)**

1. Transportpapiere (Art. 4)

- Herkunft und Eigentümer der Tiere

---

<sup>3</sup> <https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/> (abgerufen am 10.10.2023)

- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Vorgesehener Bestimmungsort
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

Als Transportpapier im Sinne des Art. 4 kann die jeweils mit dem betreffenden Tier bis zum Bestimmungsort mitzuführende TRACES-Bescheinigung gelten. (siehe auch Ziffer 2.2.)

## 2. Zulassung als Transportunternehmer (Art. 6)

- Art. 10 Zulassung für Beförderungen bis zu acht Stunden
- Art. 11 Zulassung für lange Beförderungen (über acht Stunden)

## 3. Zulassung Transportmittel (Art.7):

- Transportmittel für lange Beförderungen von Hunden und Katzen bedürfen der schriftlichen Zulassung seitens der zuständigen Behörde.
- Bezüglich der Beschriftung von Fahrzeugen bzw. Transportbehältern wird auf den obenstehenden Buchstaben c) „Transportmittel und Transportpraxis“ verwiesen

## 4. Tierseuchenrechtliche Dokumente: Zusätzlich zu einem EU-Heimtierausweis (Pet Passport) ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (TRACES) mitzuführen. Die Bescheinigung muss das Tier bis zum letzten Empfänger im Original begleiten. Weiterführende Informationen sind unter Ziffer 2.3. (Tierseuchenrechtliche Bestimmungen Transport) aufgeführt.

### **f) Informationsaustausch (Art. 24)**

Gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1/2005 sind Beanstandungen anhand eines sogenannten Meldeformulars über die zuständigen Behörden (die Veterinärämter) auf dem Dienstweg (d. h. über die jeweils zuständige Mittelbehörde und das Ministerium) an die Nationale Kontaktstelle bzw. „Verbindungsstelle“ zu übermitteln – dieser Datenaustausch dient der gegenseitigen Unterstützung und dem Informationsaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten.

Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die Daten der einzelnen Kontaktstellen mit.

## **2.2. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen**

Das Tierseuchenrecht wird seit dem 21.04.2021 mit der VO (EU) 2016/429, die den Basisrechtsakt darstellt, sowie mit zahlreichen Durchführungs- und Delegiertenverordnungen auf EU-Ebene geregelt. In diesem Zusammenhang wurden folgende Begriffe ersetzt:

- „Einfuhr“ → „Eingang in EU“

- „innergemeinschaftliches Verbringen“ → „Verbringung innerhalb der EU“
- Haltung → Betrieb oder Unternehmer

Diese neuen Formulierungen werden in den nachfolgenden Ausführungen übernommen.

Ziel des neuen Tiergesundheitsrechts ist es, einen einheitlichen EU-weiten Rechtsrahmen zu schaffen, der sich an die Grundsätze der Weltorganisation der Tiergesundheit (WOAH) anlehnt.

Die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für die Verbringung von Hunden und Katzen als Heimtiere zu anderen als Handelszwecken sind in der o. g. Verordnung in Artikel 277 durch eine Übergangsregelung festgeschrieben. Unbeschadet des Artikels 270, in der die VO (EU) 576/2013 aufgehoben wurde, gilt diese Verordnung weiterhin bis zum 21.04.2026 für die Verbringung von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken anstelle von Teil VI der VO (EU) 2016/429. Die Durchführungsverordnung (EU) 577/2013 ist unbefristet weiterhin in Kraft.

Dabei ist die Definition für ein Heimtier nach der VO (EU) 576/2013 zu beachten. Demnach handelt es sich um einen Hund, eine Katze oder ein Frettchen, das von seinem Halter oder einer ermächtigten Person bei einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeführt wird und für das der Halter oder die ermächtigte Person für die Dauer solch einer Verbringung verantwortlich bleibt.

Beim Transport von Tieren wird differenziert zwischen der Verbringung innerhalb der EU sowie dem Eingang aus einem Drittland. Des Weiteren wird rechtlich zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken (sowohl bei der Verbringung als auch beim Eingang) unterschieden.

Die Verbringung innerhalb der EU ist per Definition das Verlassen eines Mitgliedstaats, um in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen. Sowohl bei kommerzieller als auch bei nicht kommerzieller Verbringung hat das Tier einen ausgefüllten EU-Heimtierausweis nach einheitlichem Muster mitzuführen. Dieser muss dem zulässig gekennzeichneten Tier eindeutig zuzuordnen sein.

Aus dem EU-Heimtierausweis muss hervorgehen, dass die Tollwutimpfung nach der Implantation des Mikrochips durchgeführt wurde. Es ist eine gültige Tollwutschutzimpfung nachzuweisen, die frühestens bei 12 Wochen alten Tieren und – zur Ausbildung eines belastbaren Impfschutzes – mind. 21 Tage vor der Ausreise erfolgt sein muss. Welpen müssen daher **mind. 15 Wochen** alt sein, um nach Deutschland verbracht zu werden.

Stammen Welpen aus sogenannten nicht gelisteten Drittländern beträgt das Mindestalter **7 Monate**, und es sind weitere tierseuchenrechtliche Regelungen zu beachten (siehe Ziffer 2.2.1. Buchstabe c).

### **2.2.1. Verbringung/Eingang zu nicht kommerziellen Zwecken**

#### **a) Verbringung zu nicht kommerziellen Zwecken**

Eine nicht kommerzielle Verbringung schließt jede Verkaufsabsicht oder den Übergang des Eigentums an einem Tier aus und ist bis zum 21.04.2026 in der VO (EU) 576/2013, Kapitel II, Abschnitt 1, Art. 6 und ab dem 22.04.2026 in Kapitel 3, Teil VI (Artikel 245 und 246) der VO (EU) 2016/429 geregelt. Das Heimtier ist bei der Verbringung von seinem Halter oder einer anderen ermächtigten Person zu begleiten (Flugpaten gelten nicht als ermächtigte Person).

Die Art der nicht kommerziellen Verbringung ist zudem an die Höchstzahl der Tiere geknüpft. Die Anzahl der Tiere beträgt gemäß der VO (EU) 576/2013, Kapitel I, Art. 5 maximal fünf Tiere.

Eine Überschreitung der Anzahl ist nur im Rahmen von Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen zulässig. Ein Besitzerwechsel findet auch hier nicht statt. Die Tiere müssen mindestens **sechs Monate** alt sein und es ist ein schriftlicher Nachweis über die Registrierung auf den entsprechenden Veranstaltungen vorzulegen.

Die Verbringung einer höheren Anzahl von Tieren ohne die entsprechenden o. g. Voraussetzungen ist als kommerziell anzusehen.

Eine Kennzeichnung durch Mikrochip oder Tätowierung muss vorliegen und im EU-Heimtierausweis vermerkt sein. Die Kennzeichnung für neu registrierte Tiere ist ausschließlich durch einen Mikrochip vorgesehen. Deutlich lesbare Tätowierungen sind nur gültig, sofern sie vor dem 03.07.2011 vorgenommen wurden.

#### **b) Eingang zu nicht kommerziellen Zwecken aus gelisteten Drittländern**

Gelistete Drittländer sind Länder, denen die EU ein geringeres Tollwutrisiko unterstellt und die im Anhang II Teil 1 und Teil 2 der DVO (EU) 577/2013 aufgeführt sind. Bei dem Eingang in die EU (und damit auch nach Deutschland) aus einem dieser Länder gelten bezüglich der tierseuchenrechtlichen Tollwut-Vorgaben die gleichen Anforderungen, wie für die Verbringung innerhalb der EU. Die Liste wird durch entsprechende EU-Entscheidungen stetig aktualisiert.

Anforderungen für den Eingang in die EU sind:

- die eindeutige Kennzeichnung mittels Mikrochip oder Tätowierung (siehe Verbringung zu nicht kommerziellen Zwecken)
- eine gültige Tollwutimpfung sowie
- eine Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der VO (EU) 567/2013.  
Das Muster dieser Bescheinigung ist in der DVO (EU) 577/2013 in Anhang III, Teil 1 zu finden.

Die Durchführung einer Tollwuttiterbestimmung von Tieren ist beim Eingang in die EU aus gelisteten Drittländern gemäß Artikel 12 der VO (EU) 576/2013 nicht erforderlich, sofern die Einreise direkt erfolgt oder ausschließlich EU-Mitgliedsstaaten oder gelistete Drittländer bei der Einreise passiert werden. Sollten auf dem Transportweg nicht-gelistete Drittländer durchfahren werden, ist eine zusätzliche schriftliche Erklärung des

Halters notwendig, dass das einzuführende Tier in keinem Kontakt zu anderen, für Tollwut empfänglichen Tieren stand, bzw. das Beförderungsmittel nicht verlassen hat. Die schriftlichen Bescheinigungen sind in Anhang I, Teil 2 der o.g. VO zu finden.

Die Einreise oder Wiedereinreise von Heimtieren, die direkt aus einem Drittland nach Deutschland erfolgt, muss über eine Grenzkontrollstelle (Flughafen oder Hafen) bzw. einen Eingangsort für Reisende unter Dokumentenkontrolle bzw. Identitätsfeststellung stattfinden. Hierfür ist die Anmeldung beim Zoll durch die Begleitperson des Tieres erforderlich. Die gelisteten Grenzkontrollstellen und Eingangsorte, über die eine Einreise nach Deutschland möglich ist, sind auf der Homepage des BMEL einsehbar<sup>4</sup>.

### c) Eingang zu nicht kommerziellen Zwecken aus nicht gelisteten Drittländern

Drittländer, die nicht im Anhang II, Teil 1 und 2, der DVO (EU) 577/2013 aufgeführt sind, gelten als nicht gelistete Drittländer (siehe DVO (EU) 2021/404 in Anhang VIII). Für diese sind die Anforderungen für den Eingang in einen EU-Mitgliedstaat strenger. Diese Tiere müssen ebenfalls zur eindeutigen Identifizierung mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet sein, sowie eine gültige Tollwutimpfung aufweisen. Außerdem ist eine amtliche Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang IV, Teil 1-3 der DVO (EU) 577/2013 erforderlich.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Anforderungen für gelistete Drittländer ist die Bestimmung des Antikörpertiters gegen Tollwut notwendig. Die Titerbestimmung ist von einem in der EU zugelassenen Labor<sup>5</sup> durchzuführen.

Der Titer wird mindestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung mittels einer Blutprobe bestimmt und wird anerkannt, sofern das Titerergebnis **über 0,5 IU/ml** liegt. Die Titerbestimmung bedarf keiner Wiederholung, wenn das Tier regelmäßig entsprechend der Zulassungsvorgaben des Impfstoffherstellers durch einen ermächtigten Tierarzt nachgeimpft wird.

Wird die Tollwuttiterbestimmung in einem nicht gelisteten Drittland durchgeführt, schließt sich an die erfolgte Untersuchung eine Wartezeit von mindestens drei Monaten bis zum Eingang in die EU an (Anhang IV der VO 576/2013). Basierend auf diesen Fristen ist ein Eingang von Tieren aus nicht gelisteten Drittländern nach Deutschland **unter sieben Lebensmonaten** nicht zulässig.

Für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus nicht gelisteten Drittländern zurück nach Deutschland ist normalerweise eine Wartezeit von drei Monaten einzuhalten. Daher ist die Durchführung einer Untersuchung auf Tollwutantikörper bereits in Deutschland

---

<sup>4</sup> [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Tiere/Haus-Zootiere/Liste\\_Einreiseorte\\_Bundesrepublik\\_Deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/Liste_Einreiseorte_Bundesrepublik_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (abgerufen am 10.10.2023)

<sup>5</sup> [https://food.ec.europa.eu/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories/approved-rabies-serology-laboratories-eu-countries\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories/approved-rabies-serology-laboratories-eu-countries_en) (abgerufen am 10.10.2023)

vor der Reise empfehlenswert, da nur in diesem Fall die Wartezeit von drei Monaten entfällt.

Die Einreise oder Wiedereinreise muss ebenfalls über eine Grenzkontrollstelle oder einen Eingangsort erfolgen (siehe Ziffer 2.2.1. Buchstabe b).

### **2.2.2. Verbringung/Eingang zu kommerziellen Zwecken**

Die Anforderungen für die kommerzielle Verbringung sowie der kommerzielle Eingang sind in der VO (EU) 2016/429 und den jeweiligen Durchführungsverordnungen und Rechtsakten geregelt.

Gemäß der VO (EU) 2016/429 Art. 4 Nr. 11 ist ein Heimtier ein Tier, das zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird. Damit fallen Personen, die diese Tiere zu kommerziellen Zwecken halten, unter die Definition des Unternehmers und die Haltung unter die Definition eines Betriebes.

Unternehmer, die Tiere zu kommerziellen Zwecken halten, benötigen vor Beginn der Tätigkeit eine Registrierung von der zuständigen Behörde (VO (EU) 2016/429 Art. 84). Dies betrifft neben gewerblichen Hundehändlern auch Tierheime, Tiersammelstellen und Tierschutzvereine, da bei der Vermittlung von Tieren eine Eigentumsübertragung stattfindet.

Um eine eindeutige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des jeweiligen Tieres gewährleisten zu können, ist für die Verbringung innerhalb der EU ein EU-Heimtierausweis erforderlich (VO 2016/429, Art. 117).

#### **a) Verbringung innerhalb der EU zu kommerziellen Zwecken**

Werden Hunde oder Katzen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, benötigt das Tierheim und jede Einrichtung oder Person, die Tiere aufnimmt und vermittelt, hierfür eine Registrierung und eine Zulassung (DELVO (EU) 2019/2035, Teil 1, Art. 1 Abs. 4, Buchstabe b).

Während der Beförderung der Tiere hat der Unternehmer sicherzustellen, dass geeignete Präventionsmaßnahmen getroffen werden, damit der Gesundheitsstatus der Tiere nicht gefährdet wird und es zu keiner Ausbreitung sowie Übertragung einer gelisteten Tierseuche gem. DELVO (EU) 2018/1629 Anhang II kommen kann (VO 2016/429, Art. 125).

Für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat ist die Kennzeichnung mittels Mikrochip, das Mitführen eines ordnungsgemäß ausgefüllten EU-Heimtierausweises (DELVO (EU) 2019/2035, Art. 70,71) sowie einer Veterinärbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2021/403 Anhang I Kapitel 61, ausgestellt durch die zuständige Behörde, erforderlich (Artikel 143, VO (EU) 2016/429). Die zuständige Behörde am



Versandort übermittelt der zuständigen Behörde am Bestimmungsort die Veterinärbescheinigung in TRACES-NT (Abkürzung für **T**rade **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem **N**ew **T**echnology).

Des Weiteren ist eine Verbringung der Tiere nur dann zulässig, wenn diese frei von Krankheitssymptomen sind und in dem Betrieb keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache festgestellt wurde (VO (EU) 2016/429, Art. 126).

Der jeweilige Unternehmer am Bestimmungsort ist in der Pflicht, die Kennzeichnung, den EU-Heimtierausweis, sowie die Veterinärbescheinigung zu überprüfen. Sofern Unregelmäßigkeiten auftauchen, ist die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen (VO (EU) 2016/429, Art. 127).

Auch lediglich bei der Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland gelten die o. g. Vorgaben (Art. 129 der VO (EU) 2016/429).

### **b) Eingang zu kommerziellen Zwecken aus einem Drittland**

Die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von Hunden und Katzen sind in der DELVO (EU) 2020/692, Teil II, Titel 5 aufgeführt. Eine Liste von Drittländern, Gebieten oder Zonen von Drittländern, aus denen Hunde und Katzen zu gewerblichen Zwecken in die EU einreisen dürfen, sind in der DVO (EU) 2021/404 in Anhang VIII festgelegt. Weiterhin ist hier einzusehen, ob ein Test auf Tollwut-Antikörper für den Eingang erforderlich ist.

Für den Eingang in die EU ist eine Veterinärbescheinigung für Hunde und Katzen nach dem Muster der DVO (EU) 2021/403 Anhang II Kapitel 38, ausgestellt durch die zuständige Behörde, erforderlich.

Außerdem ist ein Eingang nur aus gelisteten Betrieben im jeweiligen Drittland zulässig (Art. 229 i.V.m. Art. 233 der VO 2016/429). Hier ist eine Datenbank in Planung, aber noch nicht umgesetzt.

Die Einreise oder Wiedereinreise hat auch hier über eine Grenzkontrollstelle oder einen Eingangsort unter Identitätsfeststellung zu erfolgen (siehe Ziffer 2.2.1. Buchstabe b). Die Übermittlung der Veterinärbescheinigung in TRACES-NT an die zuständige Behörde des Bestimmungsorts erfolgt in diesem Fall durch die Grenzkontrollstelle.

### **2.2.3. Registrierung und Zulassung von Einrichtungen**

Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, müssen sich vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde registrieren lassen (VO 2016/429, Art. 84). Dies betrifft Tierheime, Sammelstellen oder Betriebe, die Hunde und Katzen nicht ausschließlich zu privaten Zwecken halten. Die Registrierung ist unabhängig davon, wohin die Tiere reisen und gilt somit sowohl für Einrichtungen in

Mitgliedsstaaten als auch in Drittländern. Für Einrichtungen in Mitgliedsstaaten ist eine Zulassung erforderlich (gemäß delegierter Verordnung DELVO (EU) 2019/2035, Teil 1, Art. 1 Abs. 4, Buchstabe b) – dies betrifft auch Tierheime, aus denen Hunde und Katzen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen.

Die Anforderungen an registrierte oder zugelassene Betriebe sind in der DELVO 2019/2035 zu finden.

Jeder Unternehmer, der unter die Registrierungs- oder Zulassungspflicht fällt, hat Aufzeichnungen über seinen Betrieb zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten (VO 2016/429, Teil IV, Artikel 102):

- Art, Anzahl und Identifikation der gehaltenen Tiere
- Ursprungs- und Bestimmungsort
- Datum der Verbringung/des Eingangs
- verstorbene Tiere
- Identifikationsdokumente, die eine Rückverfolgbarkeit zulassen
- Maßnahmen, die tierseuchenrechtliche Ausbrüche verhindern, z.B. Überwachungsmaßnahmen, Behandlungen, Untersuchungsergebnisse
- Ergebnisse von tierärztlichen Untersuchungen und Behandlungen
- die Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes (DELVO 2019/2035 Art. 22) oder des Betriebes, in den ein Tier verbracht wurde oder aus dem ein Tier verbracht wurde
- Geburtsdatum des Tieres sowie Datum des Todes (DELVO 2019/2035, Art. 26)

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form geführt und mindestens drei Jahre aufbewahrt, sofern die zuständige Behörde keine längeren Aufbewahrungsfristen festlegt.

### 3. Gefahren durch sogenannte Reisekrankheiten bei Hunden und Katzen

Im südlichen und östlichen Ausland kommen Infektionskrankheiten bei Hunden und Katzen vor („Vector-borne diseases“; umgangssprachlich als Reise- oder Mittelmeerkrankheiten bezeichnet, obwohl diese auch außerhalb des Mittelmeerraums vorkommen). Einige der unten genannten Erreger sind bereits in Deutschland endemisch und z. T. als sogenannte Zoonosen auf den Menschen übertragbar. Um hiesige Tiere und Menschen zu schützen, muss es daher das Ziel sein, die weitere Verbreitung dieser Infektionskrankheiten zu verhindern. Daher sind Hunde und Katzen **VOR** der Einreise auf diese Erkrankungen zu untersuchen. Problematisch ist, dass infizierte Tiere über einen langen Zeitraum symptomlos (und scheinbar gesund) sein können und je nach Zeitpunkt der Infektion ein falsch-negatives Testergebnis angezeigt werden kann (dies gilt insbesondere für Schnelltests). Daher ist eine Nachtestung sehr wichtig (bei Symptoffreiheit in der Regel nach sechs Monaten, ansonsten früher). Es liegt in der Verantwortung der Tierschutzvereine, zukünftige Besitzer: entsprechend aufzuklären. Vielen Interessenten ist nicht klar, dass negativ getestete Tiere infiziert sein und zu einem späteren Zeitpunkt – oft nach Jahren –

erkranken können. Auf die jeweiligen Inkubationszeiten wird verwiesen. Bei einem Ausbruch der Erkrankung müssen die Tiere teilweise lebenslang medizinisch betreut werden. Der finanzielle Aufwand kann beträchtlich sein.

Nähere Details zu Infektionskrankheiten sind den Empfehlungen von ESCCAP<sup>6</sup> zu entnehmen. Nachfolgend eine kurze Übersicht:

### 3.1. Hunde

Bei Hunden sind v. a. folgende Infektionskrankheiten relevant:

- Anaplasmose
  - Verschiedene Erreger (Bakterien) und Vektoren (Zecken):
    1. *Anaplasma platys*; Vektor: *Ixodes ricinus*
    2. *Anaplasma phagocytophilum*; Vektor: *Rhipicephalus sanguineus*
  - Klinische Symptome: unspezifisch, u. a. Lethargie, Fieber, Inappetenz, Polyarthrit (Gelenkentzündung), Einblutungen in Haut oder Organe
  - Testung: Serologie, Blutausstrich, PCR
  
- Babesiose
  - Verschiedene Erreger (Einzeller) und Vektoren (Zecken):
    1. *Babesia canis*; Vektor: *Dermacentor reticularis*
    2. *Babesia canis vogeli*; Vektor: *Rhipicephalus sanguineus*
    3. *Babesia gibsoni* und -artige („kleine“ Babesien): Vektoren: *Haemaphysalis spp.*, *Dermacentor spp.*
    4. *Babesia (Theileria) annae*/*Babesia vulpes*; Vektor: *Ixodes hexagonus*
  - Klinische Symptome: u. a. Fieber, Anämie, Ikterus (Gelbsucht), Hämaturie (Blutharnen), Schwäche; auch chronische Verläufe möglich
  - Testung: Blutausstrich, PCR (akute Infektion) und Serologie
  
- Brucellose
  - Erreger: *Brucella canis* (Bakterium); Übertragung: infizierte Hunde über Sperma, Milch, Urin, Kot, Vaginalsekret (Geschlechtsakt)
  - Klinische Symptome: kann symptomlos verlaufen, Bakteriämie und Übertragung kann bis zu fünf Jahre andauern; Hündinnen: v. a. Totgeburten, Aborte; Rüden: v. a. Orchitis (Hodenentzündung), skrotale Dermatitis (Hodensackentzündung), Nebenhodenentzündung, Prostatitis (Entzündung der Prostata) und Sub- bzw. Infertilität (Fruchtbarkeitsprobleme); beide Geschlechter: Diskospondylitis (Entzündung der Zwischenwirbelbereiche)
  - Testung: Goldstandard Blutkultur; Alternativ Serologie und PCR von Präputial-/Vaginalsekret
  - **Zoonose**

---

<sup>6</sup> <https://www.esccap.de/empfehlung/vbds> (abgerufen am 10.10.2023)

- **Dirofilariose**
  - Verschiedene Erreger (Würmer) und Vektoren (Stechmücken):
    1. *Dirofilaria immitis* („Herzwurm“); Vektoren: Stechmücken der Gattung *Culex*, *Aedes* und *Anopheles*
    2. *Dirofilaria repens* („Hautwurm“); Vektoren: Stechmücken der Gattung *Culex*, *Aedes* und *Anopheles* → **Zoonose**
  - Klinische Symptome:
    - *Dirofilaria immitis* (Herzwurmerkrankung): u. a. Husten, Dyspnoe (Kurzatmigkeit/Atemnot), Tachypnoe (gesteigerte Atemfrequenz), Zyanose (bläuliche Verfärbung der Schleimhäute), Aszites (Bauchwassersucht)
    - *Dirofilaria repens*: häufig symptomlos, subkutane Knoten unter der Haut, ggf. Juckreiz
  - Testung: Antigen-Test (ELISA) auf Makrofilarien (nicht bei Hunden unter 7 Monaten), Blutausstrich/Knott-Test (Blut in Abendstunden nehmen)
  
- **Ehrlichiose**
  - Erreger: *Ehrlichia canis* (Bakterium); Vektor: *Rhipicephalus sanguineus* (Zecke)
  - Klinische Symptome: unspezifisch, u. a. Fieber, vergrößerte Lymphknoten, Epistaxis (Nasenbluten), Petechien (Einblutungen), Augen- und Nasenausfluss; auch chronische Formen
  - Testung: Serologie und PCR, Blutausstrich (aus Ohrkapillare)
  
- **Hepatozoonose**
  - Erreger: *Hepatozoon canis* (Einzeller); Vektor: *Rhipicephalus sanguineus* (Zecke); verschiedene Zeckenarten/Stechmücken; auch intrauterine Übertragung ist möglich
  - Klinische Symptome: asymptomatische Verläufe möglich; u. a. Fieber, Lethargie, Gewichtsverlust, Lahmheit, Durchfall
  - Testung: PCR, Blutausstrich
  
- **Leishmaniose**
  - Erreger: *Leishmania infantum* (Einzeller); Vektor: Sand- und Schmetterlingsmücken (Gattung *Phlebotomus*)
  - Klinische Symptome: häufig lange Zeit symptomlos; zunehmende Schlappeheit, Hautform: Hautveränderungen (z. B. an Ohrspitzen und Pfotenballen) „Brillenbildung“, überschießendes Krallenwachstum; viszerale Form: vergrößerte Lymphknoten, Glomerulonephritis (Nierenentzündung), Fieber, Gewichtsverlust, vergrößerte Lymphknoten, Polyarthritis (Gelenkentzündung)
  - Testung: Serologie und quantitative PCR (DNA-Nachweis)
  - **Zoonose** (Übertragung v.a. indirekt durch Vektor-Mücken)

Weitere mögliche Infektionskrankheiten: Bartonellose, Hämoplasmose, Thelaziose, diverse Filarien-Arten. Aktuell wurden Fälle mit einer Nasenwurm-Infektion (*Linguatula serrata*) bekannt, die in Gebieten des Nahen Ostens endemisch vorkommen. Da der Verlauf häufig asymptomatisch verläuft, ist von einer hohen Dunkelziffer infizierter Hunde auszugehen.

### 3.2. Katzen

Bei Katzen sind u.a. folgende Infektionskrankheiten zu nennen:

- **Dirofilariose**
  - Erreger und Vektoren analog zum Hund
  - Klinische Symptome: häufig lange Zeit asymptomatisch; respiratorische Symptome, Rechtsherzinsuffizienz nicht typisch
  - Testung: Antigen-Test (ELISA; PCR); Nachweis von Mikrofilarien im Blut gelingt selten
  
- **Ehrlichiose/Anaplasmosen**
  - Erreger und Vektor analog zum Hund, klinische Manifestationen bei der Katze sind selten
  - Testung: Serologie
  
- **Feline Infektiöse Anämie (FIA)**
  - Erreger: hämotrope Mycoplasmen (v. a. *Mycoplasma haemofelis*); Vektoren: Zecken, Flöhe oder direkt (Bisse)
  - Klinische Symptome: Blutarmut
  - Testung: PCR, mikroskopischer Nachweis
  
- **Hepatozoonose**
  - Erreger: *Hepatozoon felis*; Vektoren: Zecken (*Rhipicephalus sanguineus*, *Ixodes hexagonus*) sowie Flöhe (*Ctenocephalides felis*)
  - Testung: PCR
  
- **Leishmaniose**
  - Erreger und Vektor analog zum Hund, Katzen sind seltener infiziert
  - Klinische Symptome: häufig subklinisch
  - Testung: Serologie und ggf. PCR
  - **Zoonose** (Übertragung v.a. indirekt durch Vektor-Mücken)

### 3.3. Weitere Infektionskrankheiten/Zoonosen bei Hunden und Katzen

Neben den oben genannten Infektionskrankheiten können auch anderweitige Erkrankungen gehäuft auftreten – u. a. verursacht durch Transport- und Haltungsstress, hohen Infektionsdruck und unzureichende hygienische Maßnahmen.

Zu diesen Erkrankungen gehören beispielsweise

- Infektionen mit *Giardia spp.* (**Zoonose**)
- Infektionen mit Dermatophyten (**Zoonose**)
- Infektionen mit Lungenwürmern, Bandwürmern, Spulwürmern, etc. (**teilweise Zoonosen**)
- Staupe (nur bei Hunden)
- Parvovirose

Die Parvovirose tritt als hochansteckende Viruserkrankung insbesondere bei wenigen Wochen alten Hunden und Katzen auf (Welpenhandel!), die nicht oder unzureichend geimpft sind. Sie führt bei den betroffenen Tieren aufgrund schwerer Magen-Darm-Symptome oftmals in kürzester Zeit zum Tod. Die Tiere leiden an Fieber, Erbrechen und blutigem Durchfall, bei einer Infektion in den ersten Lebenswochen sind auch Herzmuskelentzündungen möglich.

Bei Katzen ist eine Testung auf FIV und FeLV sinnvoll, vor allem wenn die Katzen in Mehrkatzenhaushalte oder als Freigängerkatzen vermittelt werden sollen. Allerdings ist zu bedenken, dass ein einzelner Test keine sichere Aussage zulässt und eine Nachtestung nach einigen Wochen durchgeführt werden muss, um das Ergebnis zu validieren.

Auch die „Katzenkratzkrankheit“ (Erreger: Bakterium *Bartonella henselae*, Vektor Flöhe), sollte bei Katzen bedacht werden; sie ist darüber hinaus eine potenzielle Zoonose („Cat Scratch Disease“).

#### 4. Überblick über Problembereiche von Hunde- und Katzenimporten

- Fehlende Umsetzung von Art 13 AEUV sowie fehlende Konsequenzen bei systematischen tierschutzwidrigen Handlungen von EU-Mitgliedstaaten
- unzureichende Entwicklung stabiler, langfristiger und tierschutzgerechter Lösungen vor Ort (z.B. Reduktion einer unkontrollierten Fortpflanzung, Impfkampagnen)
- oft spontane Anschaffung, kein vorheriges Kennenlernen von zukünftigen Besitzern und Tieren
- Herkunft und Vorgeschichte der Tiere i. d. R. unbekannt
- keine sachkundige Vorauswahl der Tiere
- fragliche Eignung von „Straßenhunden“ als Familien-Begleithund
- fehlende stressfreie Haltung von „Straßenhunden“ unter hiesigen Bedingungen aufgrund fehlender bzw. unzureichender Sozialisation/Habituation
- direkte Konfrontation der Tiere mit neuem Alltag; erhebliche Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere
- unzureichende Beratung/Aufklärung durch Vereine und fehlende weitere Unterstützung und mangelnde kompetente Hilfestellungen der Tierbesitzer bei auftretenden Problemen
- unzureichende tierärztliche Voruntersuchung und Gesundheitskontrolle

- unzureichende valide Testverfahren auf Infektionskrankheiten (inkl. Zoonosen) inkl. fehlender fachlicher Beratung (Nachtestungen nötig)
- Transporte unter Umgehung tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Vorgaben (z. B. nicht transportfähige Tiere, Umladen der Tiere, Flugpatenschaften, unvollständige oder gefälschte Dokumente)
- gezielte Vermehrung bestimmter Rassen/Züchtungen inkl. Qualzuchten im Herkunftsland (verdeckter Hunde- und Katzenhandel)

## 5. Weiterführende Literatur (chronologisch sortiert)

EUROPEAN FOOD SAFETY AUTHORITY (EFSA), 2023: Scientific and technical assistance on welfare aspects related to housing and health of cats and dogs in commercial breeding establishments, EFSA Journal 2023; 21 (9), <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8213>

STIKO-VET, 2023: Leitlinie zur Impfung von Kleintieren, 5. Aktualisierte Auflage, Stand 01.03.2023. <https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/einzelansicht/aktualisierte-impfleitlinien-fuer-kleintiere-pferde-und-schweine-online/>

GRAF, KUHNE, 2023: Die amtliche Überwachung von Tierschutzvereinen, die Hunde aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland vermitteln; Amtstierärztlicher Dienst, 1/2023, S. 20-26.

BECK, KOBELT, 2023: Nasenwurm-Infektion (*Linguatula serrata* (Pentastomida: Linguatulidae)) bei einem jungen Hund aus Rumänien; Kleintiermedizin, 2/2023. S. 33 - 35.

WIROSAF, V., UMLAUF, K., MACKENSEN, H., MÜLLER, E. 2022: Umfrage zur Herkunft im Verhalten problematischer Tierheimhunde; Tagungsband, Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz, München.

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND, Handreichung 2021: Auslandstierschutz – worauf muss ich achten, wenn ich mich für ein Haustier aus dem Ausland interessiere? [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Berichte/Positionspapier\\_DTSchB\\_Tierschutztiere\\_aus\\_dem\\_Ausland\\_uebernehmen.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Berichte/Positionspapier_DTSchB_Tierschutztiere_aus_dem_Ausland_uebernehmen.pdf)

MUNKEBOE, N., LOHSE-LIND, A., SANDØE, P., FORKMAN, B., NIELSEN, S. S. 2021: Comparing Behavioural Problems in Imported Street Dogs and Domestically Reared Danish Dogs-The Views of Dog Owners and Veterinarians. *Animals* (Basel) 11, 5.

SCHAEFER I, KOHN B, VOLKMANN M, MUELLER, E. Retrospective evaluation of vector-borne pathogens in cats living in Germany (2012-2020). *Parasit Vectors*. 2021 Feb 25;14(1):123. doi: 10.1186/s13071-021-04628-2. PMID: 33632312; PMCID: PMC7905428.

EU PLATFORM ON ANIMAL WELFARE, 11/2020: Guidelines on Commercial Movement of Cats and Dogs by Land: [aw platform plat-conc guide dog-cat transport-land.pdf](https://aw-platform.plat-conc-guide-dog-cat-transport-land.pdf) ([europa.eu](http://europa.eu))

NORMAN, C., STAVISKY, J., WESTGARTH, C., 2020: Importing rescue dogs into the UK: reasons, methods and welfare considerations. Vet Rec 186, 8, 248.

Infobroschüre des bpt:  
[https://www.tieraerzteverband.de/bpt/aktuelles/archiv/2021/2021\\_06\\_28\\_importhund\\_efibel.php](https://www.tieraerzteverband.de/bpt/aktuelles/archiv/2021/2021_06_28_importhund_efibel.php)

SCHAEFER I, VOLKMANN M, BEELITZ P, MERLE R, MUELLER E, KOHN B. Retrospective evaluation of vector-borne infections in dogs imported from the Mediterranean region and southeastern Europe (2007-2015). Parasit Vectors. 2019 Jan 11;12(1):30. doi: 10.1186/s13071-018-3284-8. PMID: 30635034; PMCID: PMC6330426.

ARBEISGRUPPE TIERSCHUTZ DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT VERBRAUCHERSCHUTZ (AGT), 2017: Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße

HIRT, 2011: Bedarf die gemeinnützige Hilfe für ausländische Hunde durch inländische Tierschutzorganisationen mehr staatlicher Kontrolle?“ – Eine Stellungnahme von Almut Hirt, Vorsitzende Richterin am Bayrischen Obersten Landesgericht a. D. und Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. vom 30. Juni 2011

DEMIRBAS, Y. S., EMRE, B., KOCKAYA, M., 2014: Integration ability of urban free-ranging dogs into adoptive families' environment. Journal of Veterinary Behavior 9, 5, 222-227.

ESCCAP, 2011: Bekämpfung von durch Vektoren übertragenen Krankheiten bei Hunden und Katzen (Deutsche Adaption der ESCCAP-Empfehlung Nr. 5, März 2011 ([www.esccap.de](http://www.esccap.de)))

GANSLOSSER et al, 2011: Hunde aus dem Ausland, ISBN 978-3-930831-81-4

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND, 2011: Handbuch Straßentieren im Ausland effektiv helfen. <https://www.tierschutzbund.de/information/service/buecher/>

MENN B, LORENTZ S, NAUCKE TJ, Imported and travelling dogs as carriers of canine vector-borne pathogens in Germany. Parasit Vectors. 2010 Apr 8;3:34; doi: 10.1186/1756-3305-3-34. PMID: 20377872; PMCID: PMC2857866.

WILCZEK, 2008: Einfuhr/Verbringen von Hunden durch Tierheime und private Tierschutzorganisationen; Dtsch. Tierärztl. Wschr. 115, 101-105.



## EU-Verordnungen

**VO (EG) Nr. 1/2005** vom 22.12.2004

über den Schutz von Tieren beim TRANSPORT und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/ EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 → geändert durch VO (EU) 2017/625 vom 15.03.2017

**VO (EU) Nr. 576/2013** vom 12.06.2013 („HeimtierVO“)

über Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung VO (EG) Nr. 998/2003 → *ist ersetzt durch VO (EU) 2016/429, aber für privates Verbringen noch bis 2026 gültig*

DurchführungsVO (EU) Nr. 577/2013 vom 28.06.2013

zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

**VO (EU) Nr. 2016/429** vom 09.03.2016 → **Ä durch** VO 2017/625, DELVO 2020/688 + 689 + 692, DVO 2021/403 → zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

**(7)** Diese Verordnung enthält keine Bestimmungen zum Tierwohl. Tiergesundheit und Tierwohl bedingen sich jedoch gegenseitig: Eine bessere Tiergesundheit erhöht das Tierwohl und umgekehrt. Werden gemäß dieser Verordnung Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, so sollte ihren Auswirkungen auf das Tierwohl im Sinne des Artikels 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechnung getragen werden, um die Tiere von jeglichem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leid zu verschonen. Rechtsvorschriften zum Tierwohl, wie die Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates, sollten unbedingt weiterhin angewandt und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten nicht die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften wiederholen oder sich mit ihnen überschneiden

DELVO (EU) Nr. 2018/1629 vom 25.07.2018

zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

DELVO (EU) Nr. 2019/2035 vom 28.06.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates

hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien

sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

DELVO (EU) Nr. 2020/692 vom 30.01.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

DurchführungsVO **(EU) Nr. 2021/403** vom 24.03.2021  
mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen **(EU) 2016/429** und **(EU) 2017/625** des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 210/470/EU

DurchführungsVO (EU) **Nr. 2021/404** vom 24.03.2021  
zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist

**Links** (abgerufen am 10.10.2023)

- [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm)
- <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/heimtiere-einreiseregulung.html>
- <https://www.esccap.de/empfehlung/vbds>
- <https://www.parasitosen.de/>



**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

**Geschäftsstelle der TVT e. V.**

*Bodelschwinghweg 6*

*49191 Belm*

*Tel.: 0 54 06 672 08 72*

*Fax: 0 54 06 672 08 73*

*E-mail: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

*[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)*